

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Studienordnung

für den Studiengang Rechtswissenschaft
(StO 2023)

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 11. Mai 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Studienordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
(StO 2023)
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 11. Mai 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und in Ergänzung zu den zeitgleich mit dieser Studienordnung veröffentlichten Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfung und für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Studiums	5
§ 2 Aufbau des Studiums.....	5
§ 3 Erwerb von Leistungsnachweisen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW	5
§ 4 Vorlesungen.....	6
§ 5 Arbeitsgemeinschaften.....	7
§ 6 Übungen	7
§ 7 Seminare und Proseminare	7
§ 8 Grundlagenfächer.....	8
§ 9 Fremdsprachenausbildung	8
§ 10 Schlüsselqualifikationen	8
§ 11 Studium im Schwerpunktbereich	8
§ 12 Examensvorbereitung.....	9
§ 13 Übergangsregelung	9
§ 14 Inkrafttreten	10
Anhang I zur Studienordnung Rechtswissenschaft (2023):.....	11
Anhang II zur Studienordnung Rechtswissenschaft (2023):.....	23

§ 1

Zweck des Studiums

¹Im Studium sollen Rechtskenntnis und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Umgang mit dem Recht erworben werden. ²Es dient dadurch der Vorbereitung auf die erste Prüfung gemäß § 2 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW vom 11. März 2003 (GV. NRW. Seite 135, ber. Seite 431), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1475)).

§ 2

Aufbau des Studiums

(1) Die Studienordnung beschreibt den Aufbau des Studiums und empfiehlt in Form des Studienplans (Anhang I) einen zweckmäßigen Studienverlauf.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium inklusive Schwerpunktstudium und umfasst die Staatliche Pflichtfachprüfung (§ 10 JAG NRW). ²Das Grundstudium erstreckt sich über drei Semester und endet mit dem Bestehen der Zwischenprüfung; Einzelheiten regelt die Zwischenprüfungsordnung. ³Es dient dem Erwerb von Grundwissen in den Pflichtfächern gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, b und d (Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht), § 11 Abs. 2 Nr. 7 (Allgemeiner und Besonderer Teil des Strafgesetzbuches) sowie § 11 Abs. 2 Nummer 9 und 12 (Staatsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht) JAG NRW. ⁴Das Hauptstudium erstreckt sich über sieben Semester und dient der Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse des Pflichtfachstoffes gemäß § 11 Abs. 2 JAG NRW. ⁵Das Schwerpunktstudium erstreckt sich über drei Semester innerhalb des Hauptstudiums und dient dem Erwerb spezieller Kenntnis in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie der Vorbereitung auf die Schwerpunktbereichsprüfungsleistungen; Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Schwerpunktbereich.

§ 3

Erwerb von Leistungsnachweisen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW

(1) Die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW für die Zulassung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen fünf Aufsichtsarbeiten sowie vier häuslichen Arbeiten können im Rahmen der Lehrveranstaltungen gemäß § 4 und §§ 6 bis 10 wie folgt abgelegt werden:

1. zwei Klausuren in Veranstaltungen zu den Grundlagenfächern und zwar eine im Grundstudium, die andere im Hauptstudium,
2. je eine Klausur in den drei Übungen des Hauptstudiums,
3. je eine Fallhausarbeit im Bürgerlichen Recht und im Strafrecht im Rahmen des Grundstudiums,
4. eine Fallhausarbeit im Öffentlichen Recht in der Übung des Hauptstudiums,
5. eine Themenhausarbeit im Proseminar des Hauptstudiums.

(2) ¹Die Aufsichtsarbeiten sind unter Prüfungsbedingungen anzufertigen und bestehen aus einer Fallgestaltung oder einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung. ²In einer Hausarbeit muss der Prüfling sich mit Rechtsprechung und Literatur auseinandersetzen und einen eigenen Ansatz vertreten. ³Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt (Ferienhausarbeit); die*der Aufgabensteller*in legt den Umfang der Hausarbeit und den Bearbeitungszeitraum fest. ⁴Der Bearbeitungszeitraum soll mit Blick auf die in der vorlesungsfreien Zeit ebenfalls abzuleistende praktische Studienzeit gemäß § 8 JAG NRW über den zeitlichen Rahmen hinausgehen, den die*der Aufgabensteller*in für die Lösung der Prüfungsaufgabe als ausreichend angesetzt hat. ⁵Die Hausarbeiten im Bürgerlichen Recht und im Strafrecht sollen im Umfang so konzipiert sein, dass die Aufgabe in zwei Wochen lösbar ist; die Aufgabe der Hausarbeit im Öffentlichen Recht soll innerhalb

von drei Wochen lösbar sein. ⁶Die Aufgaben für die Hausarbeit können in elektronischer Form ausgegeben werden. ⁷Die Hausarbeit ist in schriftlicher oder elektronischer Form bei der*dem Aufgabensteller*in einzureichen. ⁸Durch welche der beiden Formen der Abgabe die Frist gewahrt wird, entscheidet die*der Aufgabensteller*in und macht dies zusammen mit der Ausgabe des Themas bekannt. ⁹Ist neben der schriftlichen Fassung auch die Einreichung in elektronischer Form zur Plagiatskontrolle vorgesehen, hat der Prüfling ergänzend zur schriftlichen Form auch eine elektronische Fassung einzureichen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und reicht die elektronische Form auch nicht innerhalb einer von der*dem Aufgabensteller*in gesetzten Nachfrist von drei Tagen nach, so ist die Hausarbeit als nicht fristgemäß eingereicht zurückzuweisen. ¹⁰Die elektronische Fassung der Hausarbeit kann gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um ordnungswidriges Verhalten, insbesondere Täuschungsversuche, aufzudecken und nachzuweisen. ¹¹Jeder Fallhausarbeit ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einer einschlägigen zweistündigen Arbeitsgemeinschaft beizufügen sowie eine Versicherung an Eides statt, dass die Prüfungsleistung selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

(3) ¹Die Durchführung der Leistungskontrollen, insbesondere die Auswahl der Aufgaben, liegt in der Verantwortung der verantwortlichen Dozentin*des verantwortlichen Dozenten der Lehrveranstaltungen (Aufgabensteller*in). ²Gleiches gilt für die Führung der Aufsicht bei den Aufsichtsarbeiten, mit der sie*er jedoch Mitarbeiter*innen beauftragen kann, die mindestens die erste juristische Staatsprüfung oder die erste Prüfung (§ 2 Abs. 1 JAG NRW) erfolgreich abgelegt haben; weitere Aufsichtspersonen können hinzugezogen werden.

(4) ¹Die*Der Aufgabensteller*in entscheidet auch über die Hilfsmittel, die bei den Leistungskontrollen benutzt werden dürfen; diese sind von den Prüflingen selbst zu beschaffen ²Die verwendeten Gesetzestexte müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art.

(5) ¹Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wird; andernfalls ist sie nicht bestanden. ²Wiederholungsbeschränkungen sind nicht vorgesehen.

(6) ¹Das Bestehen einer Leistungskontrolle wird von der Dozentin*dem Dozenten der Lehrveranstaltung durch Ausstellen des Leistungsnachweises bescheinigt. ²In dem entsprechenden Leistungsnachweis wird die Bewertung der Leistungen mit Note und Punktzahl (§ 17 Abs. 1 JAG) eingetragen. ³Sind zwei Leistungen derselben Art bestanden, soll nur die bessere beziehungsweise bei gleicher Bewertung die frühere eingetragen werden.

(7) Die Regelungen zu Rüge, eidesstattlicher Versicherung, Ordnungsverstoß, Täuschung sowie Nachteilsausgleich gemäß § 13 Abs. 3 bis 7 SPB-PO 2023 sowie Remonstration gemäß § 17 SPB-PO 2023 sind entsprechend anwendbar.

§ 4 Vorlesungen

Vorlesungen dienen der Vermittlung der für das Bestehen der ersten Prüfung erforderlichen Kenntnisse, einschließlich der Fähigkeit zu ihrer methodischen Anwendung und wissenschaftlichen Reflexion.

§ 5

Arbeitsgemeinschaften

(1) In Arbeitsgemeinschaften wird auf der Grundlage der in den Vorlesungen vorgetragenen Inhalte die Methodik der Fallbearbeitung im Bürgerlichen Recht, im öffentlichen Recht und im Strafrecht vermittelt und eingeübt.

(2) ¹Zu Vorlesungen im Bürgerlichen Recht (Einführung und Allgemeiner Teil (AT) des BGB, Schuldrecht AT und BT I, Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse), Sachenrecht, im öffentlichen Recht (Staatsrecht I und II, Allgemeines Verwaltungsrecht) und im Strafrecht (Strafrecht I und II) werden Arbeitsgemeinschaften angeboten. ²Über deren regelmäßigen Besuch wird eine Bescheinigung ausgestellt, wenn an mindestens drei Viertel aller Sitzungen teilgenommen wurde; ggf. ist aufzurunden. ³Eine solche Bescheinigung je Hauptfach ist erforderlich, um an den Fallhausarbeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4) in dem jeweiligen Hauptfach teilnehmen zu können.

(3) Weitere Arbeitsgemeinschaften können im Rahmen der verfügbaren Mittel angeboten werden.

§ 6

Übungen

(1) ¹In Übungen wird das in den Vorlesungen erworbene Wissen an praktischen Fällen erprobt. ²Übungen werden nur im Hauptstudium angeboten. ³An einer Übung kann nur teilnehmen, wer die Zwischenprüfungsklausur in dem entsprechenden Fach bestanden hat.

(2) ¹In den Übungen werden drei Klausuraufgaben von jeweils vierstündiger Dauer gestellt. ²Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn in der Übung mindestens eine Klausur und in der Übung im Öffentlichen Recht zusätzlich eine Hausarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde; die Hausarbeit und Klausur in der Übung im Öffentlichen Recht müssen nicht in demselben Semester erbracht werden.

§ 7

Seminare und Proseminare

(1) Seminare und Proseminare werden für fortgeschrittene Studierende angeboten und dienen dem vertieften wissenschaftlichen Arbeiten.

(2) ¹Seminare und Proseminare sind Veranstaltungen mit begrenztem Teilnehmerkreis (§ 59 Abs. 2 HG). ²Die Teilnahme setzt eine Bewerbung voraus.

(3) ¹Bewerben sich für ein Seminar mehr Studierende, als Plätze zur Verfügung stehen, wird unter Berücksichtigung von § 59 Abs. 2 HG eine Rangliste anhand der bereits im gewählten Schwerpunkt erlangten Leistungspunkte gebildet; die Plätze werden an diejenigen vergeben, die im gewählten Schwerpunkt die meisten Leistungspunkte erlangt haben; bei gleicher Anzahl der Leistungspunkte hat diejenige*derjenige Vorrang, die*der sich im Verfahren der Staatlichen Pflichtfachprüfung befindet oder diese bereits erfolgreich abgeschlossen hat. ²Bei Ranggleichheit entscheidet die bessere Durchschnittsnote der bislang im Rahmen des Schwerpunktstudiums abgelegten Teilprüfungen, im Übrigen die Note der Zwischenprüfung. ³Sofern keine Berücksichtigung für das von der*dem Studierenden gewünschte Seminar erfolgen kann, erhält die*der Studierende spätestens im folgenden Semester die Möglichkeit, ein Seminar zu besuchen. Einzelheiten der Durchführung und Bewertung der Prüfungen in den Seminaren regelt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung.

(4) ¹In den Proseminaren werden die zur Anfertigung einer Seminararbeit und deren Präsentation in einem Vortrag erforderlichen Fertigkeiten vermittelt. ²Im Rahmen eines Proseminars müssen eine

für eine Bearbeitung von drei Wochen konzipierte Themenhausarbeit und ein Vortrag mit Diskussion erbracht werden. ³Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn sowohl die Themenhausarbeit als auch die gesamte Proseminarleistung mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertet wurde; bei der Gesamtbewertung werden mündliche und schriftliche Leistung jeweils mit 50 % gewichtet; § 13 Abs. 1 Satz 4 SPB-PO gilt entsprechend. ⁴Das Thema der Proseminararbeit kann einem dogmatischen Fach oder einem Grundlagenfach entstammen. ⁵Über eine bestandene Proseminarleistung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die Bewertung enthält. ⁶Die Teilnahme am Proseminar setzt ein erfolgreiches Grundstudium mit vollständig bestandener Zwischenprüfung voraus. ⁷Bewerben sich für ein Proseminar mehr Studierende, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze unter Berücksichtigung von § 59 Abs. 2 HG anhand einer Rangliste vorrangig an diejenigen vergeben, die in der Zwischenprüfung die bessere Durchschnittsnote erzielt haben.

(5) ¹Die angebotenen Seminare und Proseminare werden elektronisch am Ende der Vorlesungszeit des dem (Pro-)Seminar vorangehenden Semesters vom Fachbereich veröffentlicht. ²Die Seminare und Proseminare können als wöchentlich stattfindende Veranstaltung oder als Blockseminar abgehalten werden.

§ 8 Grundlagenfächer

¹In den Grundlagenfächern wird in besonderer Weise die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Reflexion geschult. ²Die Fächerkataloge der Grundlagenveranstaltungen im Rahmen des Grund- und Hauptstudiums sind in § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung aufgeführt.

§ 9 Fremdsprachenausbildung

Studierende haben einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs gleichen Umfangs zu erbringen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NRW). ²Bei erfolgreicher Prüfungsteilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt; bei Kursformaten mit praktischer Übung bis 30 Teilnehmer*innen ist die Teilnahme an mindestens drei Vierteln aller Sitzungen notwendige Prüfungsvorleistung.

§ 10 Schlüsselqualifikationen

Studierende sollen an Veranstaltungen teilnehmen, die dem Erwerb der rechtspraktischen Schlüsselqualifikationen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW dienen (z. B. digitale Kompetenz, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit).

§ 11 Studium im Schwerpunktbereich

(1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das Studienziel des gewählten Schwerpunktbereichs erreicht hat und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist; Einzelheiten regelt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung. ²Die wählbaren Schwerpunktbereiche mit den jeweiligen Kern- und Wahlfächern sind im Anhang II dieser Studienordnung aufgeführt.

(2) Bei der Veranstaltungsplanung wird gewährleistet, dass die nach dem Studienplan im Rahmen des Schwerpunkstudiums zu belegenden Veranstaltungen von insgesamt

14 Semesterwochenstunden (§ 28 Abs. 3 Satz 2 JAG NRW) angeboten und mit den entsprechenden Studien- bzw. Prüfungsleistungen abgeschlossen werden können.

§ 12

Examensvorbereitung

(1) Der Examenskurs dient der Vorbereitung auf die Staatliche Pflichtfachprüfung. Er umfasst das Examensrepetitorium, den Examensklausurenkurs und das mündliche Probeexamen.

(2) ¹Das Examensrepetitorium deckt den Stoff der Staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 11 JAG NRW ab. ²Dabei wird auf die Fallbearbeitung besonderer Wert gelegt. ³Zugleich werden die Verbindungslinien zwischen den einzelnen Rechtsgebieten verdeutlicht.

(3) Das Examensrepetitorium wird durch einen Examensklausurenkurs im Zivilrecht, öffentlichen Recht und Strafrecht ergänzt, in dessen Rahmen ein schriftliches Probeexamen angeboten wird.

(4) Das mündliche Probeexamen dient der Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 10 Abs. 3 JAG NRW.

§ 13

Übergangsregelung

(1) Diese Studienordnung ist anzuwenden auf Studierende, für die die zeitgleich mit dieser Studienordnung in Kraft getretenen Prüfungsordnungen (Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Zw-PO 2023 und Prüfungsordnung für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft – SPB-PO 2023) anwendbar sind.

(2) ¹Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 04. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 33 vom 11. September 2015), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ (StO 2015) vom 28. Februar 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 5 vom 02. März 2017), im Folgenden StO 2015, tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft. Studierende, die die Zwischenprüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung nach Maßgabe der in 2015 in Kraft getretenen Prüfungsordnung absolvieren, setzen ihr Studium nach der StO 2015 bis zum Ende des Sommersemesters 2023 (Zwischenprüfung) bzw. des Sommersemesters 2024 (Schwerpunktbereichsprüfung) fort. ²Ab dem Wintersemester 2024/2025 findet diese Studienordnung (StO 2023) auf alle Studierenden im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bonn Anwendung; § 18 Abs. 2 Satz 3 SPB-PO 2023 bleibt unberührt. ³Studierende, die sich bis einschließlich 17. Februar 2025 zur Staatlichen Pflichtfachprüfung melden, müssen gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des JAG NRW die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW nicht erfüllen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

J. von Hagen

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen von Hagen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 21. April 2023.

Bonn, 11. Mai 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anhang I zur Studienordnung Rechtswissenschaft (2023):

Studienpläne

Abkürzungen:

AG =	Arbeitsgemeinschaft;
AT =	Allgemeiner Teil;
BGB =	Bürgerliches Gesetzbuch;
BT =	Besonderer Teil;
ECTS-LP =	Leistungspunkte, deren Bemessung nach dem Workload gemäß <i>European Credit Transfer and Accumulation System</i> - ECTS - erfolgt (30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand pro ECTS-LP);
FK =	freiwillige Klausur zu Übungszwecken (Angebot nach Verfügbarkeit);
HA =	häusliche Arbeit;
LN =	Leistungsnachweis gemäß § 7 Abs. 1 JAG NRW für die Zulassung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung;
K =	Klausur;
PR =	Praktikum;
PS =	Proseminar;
SE =	Seminar;
SWS =	Semesterwochenstunden;
TN =	Teilnahmenachweis;
UE =	Übung;
VL =	Vorlesung;
ZK =	Zulassungsklausur zur Zwischenprüfung;
ZPK =	Zwischenprüfungsklausur.

Vergabe von Leistungspunkten: Leistungspunkte für Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden mit Bestehen der jeweiligen Klausur, andernfalls mit Bestehen der Zwischenprüfung erworben. Die einer Lehrveranstaltung mit freiwilliger Klausur zugeordneten Leistungspunkte werden erworben, wenn die freiwillige Klausur bestanden wird, andernfalls mit Bestehen der ersten juristischen Prüfung. Leistungspunkte für Arbeitsgemeinschaften werden bei Vorlage eines Nachweises über den regelmäßigen Besuch erworben. Leistungspunkte für Praktika werden bei Vorlage einer Praktikumsbescheinigung erworben.

Studienplan (Beginn WiSe)

Grundstudium (1. – 3. Semester)

1. Semester (WiSe)				
<i>Typ</i>	<i>Prüfung</i>	<i>Veranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>ECTS-LP</i>
VL	ZK	Einführung in das BGB und AT	6	9
VL	ZK	Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht) mit Grundzügen des Verfassungsprozessrechts	6	9
VL	FK	Strafrecht I	4	4
VL		Ringvorlesung Grundlagen	1	0,5
AG		Staatsrecht I	2	1
AG		Strafrecht I	2	1
AG		BGB AT	2	1
	erste HA (LN)	Hausarbeit im Bürgerlichen Recht (Nachhausarbeit zur Vorlesung BGB AT)*	0	3
			23	28,5

* Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die betreffende Vorlesung geschrieben.

2. Semester (SoSe)				
<i>Typ</i>	<i>Prüfung</i>	<i>Veranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>ECTS-LP</i>
VL	K (LN)	1. Grundlagenveranstaltung	2	3
VL	ZK	Schuldrecht AT	4	6
VL	ZK	Schuldrecht BT I	3	4,5
VL	ZK	Staatsrecht II (Grundrechte)	4	6
VL		Strafrecht II	4	4
	ZPK	Zwischenprüfungsklausur Strafrecht	0	4
AG		Schuldrecht AT und BT I	2	1
AG		Staatsrecht II	2	1
AG		Strafrecht II	2	1
			23	30,5

3. Semester (WiSe)				
<i>Typ</i>	<i>Prüfung</i>	<i>Veranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>ECTS-LP</i>
VL		Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	3	3
VL		Sachenrecht	4	4
	ZPK	Zwischenprüfungsklausur Zivilrecht	0	4
VL		Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht	6	6
	ZPK	Zwischenprüfungsklausur Öffentliches Recht	0	4
VL	FK	Grundzüge des Europarechts	2	2
VL	FK	Strafrecht III	2	2
	zweite HA (LN)	Hausarbeit im Strafrecht (Nachhausarbeit zur Vorlesung Strafrecht III)*		3
AG		Sachenrecht	2	1
AG		Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	2	1
AG		Allgemeines Verwaltungsrecht	2	1
			23	31

* Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die betreffende Vorlesung geschrieben.

Hauptstudium (inkl. Schwerpunktstudium) / Staatliche Pflichtfachprüfung (4. – 10. Semester)

4. Semester (SoSe)				
<i>Typ</i>	<i>Prüfung</i>	<i>Veranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>ECTS-LP</i>
VL	FK	Familienrecht	2	2
VL	FK	Grundzüge des Handelsrechts	2	2
VL	FK	Kreditsicherungsrecht	2	2
VL	FK	Zivilprozessrecht mit Grundzügen des Zwangsvollstreckungsrechts	4	4
VL	FK	Staatsrecht III	2	2
VL	FK	Polizeirecht	2	2
VL	FK	Kommunalrecht	2	2
VL	FK	Strafrecht IV	2	2
VL	FK	Strafprozessrecht	2	2
VL	FK	Recht der Arbeitsverhältnisse	3	3
UE	K (LN)	Übung im Strafrecht (ohne Hausarbeit)	2	4
	dritte HA (LN)	Hausarbeit im Öffentlichen Recht (Vorhausarbeit zur Übung im Öffentlichen Recht) **	0	5
PR		1. Praktikum, sechs (oder vier) Wochen	0	3 (2)
			25	35 (34)

** Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit vor der betreffenden Lehrveranstaltung geschrieben.

5. Semester (WiSe)				
Typ	Prüfung	Veranstaltung	SWS	ECTS-LP
VL	FK	Erbrecht	2	2
VL	FK	Grundzüge des Gesellschaftsrechts	2	2
VL	FK	Grundzüge des Internationalen Privatrechts	2	2
VL	FK	Staatshaftungsrecht	1	1
VL	FK	Baurecht	2	2
VL	K	Schwerpunktbereich (erste Veranstaltung)	2	3
VL	K	Schwerpunktbereich (zweite Veranstaltung)	2	3
VL	K (LN)	2. Grundlagenveranstaltung	2	3
UE	K (LN)	Übung im Öffentlichen Recht (mit Vorhausarbeit)**	2	4
UE	K / LN	Übung im Zivilrecht (ohne Hausarbeit)	2	4
PS	Vortrag und Diskussion	Proseminar	2	3
	vierte HA (LN)	Proseminararbeit	0	3
PR		2. Praktikum, sechs (oder vier) Wochen	0	3 (2)
			21	35 (34)

** Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit vor der betreffenden Lehrveranstaltung geschrieben.

6. Semester (SoSe)				
Typ	Prüfung	Veranstaltung	SWS	ECTS-LP
VL	K	Schwerpunktbereich (dritte Veranstaltung)	2	3
VL	K	Schwerpunktbereich (vierte Veranstaltung)	2	3
VL	K	Schwerpunktbereich (fünfte Veranstaltung)	2	3
VL	K (LN)	Fremdsprachige Lehrveranstaltung	2	5
VL	TN	Schlüsselqualifikation	2	3
	HA	Seminararbeit (Vorhausarbeit zur Seminarveranstaltung)***	0	9
PR		3. Praktikum, vier Wochen (nur erforderlich, wenn Praktikum 1 und 2 jeweils nur vierwöchig waren)	0	(2)
			10	26 (28)

*** Die Seminararbeit wird als Vorhausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit vor der betreffenden Lehrveranstaltung geschrieben.

7. Semester (WiSe)				
Typ	Prüfung	Veranstaltung	SWS	ECTS-LP
SE	Vortrag und Diskussion	Schwerpunktbereichsseminar	2	3
VL	K	Schwerpunktbereich (sechste Veranstaltung)	2	3
VL		Examensrepetitorium (einschließlich der vorlesungsfreien Zeit des WS)	16	27
			20	33

8. Semester (SoSe)				
Typ	Prüfung	Veranstaltung	SWS	ECTS-LP
VL		Examensrepetitorium	16	19
UE	FK	Examensklausurenkurs/schriftliches Probeexamen	14	14
			30	33

9. Semester (WiSe)				
<i>Typ</i>	<i>Prüfung</i>	<i>Veranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>ECTS-LP</i>
	K	Staatliche Pflichtfachprüfung (Klausuren)	0	30
UE		Mündliches Probeexamen	1	2
			1	32

10. Semester (SoSe)				
<i>Typ</i>	<i>Prüfung</i>	<i>Veranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>ECTS-LP</i>
		Staatliche Pflichtfachprüfung (mündliche Prüfung)	0	16

		Gesamt	176	300
--	--	---------------	------------	------------

Studienplan (Beginn SoSe)

Grundstudium (1. – 3. Semester)

1. Semester (SoSe)				
<i>Typ</i>	<i>Prüfung</i>	<i>Veranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>LP</i>
VL	ZK	Einführung in das BGB und AT	6	9
VL	ZK	Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht) mit Grundzügen des Verfassungsprozessrechts	6	9
VL	FK	Strafrecht I	4	4
VL		Ringvorlesung Grundlagen	1	0,5
AG		Staatsrecht I	2	1
AG		Strafrecht I	2	1
AG		BGB AT	2	1
	erste HA (LN)	Hausarbeit im Bürgerlichen Recht (Nachhausarbeit zur Vorlesung BGB AT)*	0	3
			23	28,5

* Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung geschrieben.

2. Semester (WiSe)				
<i>Typ</i>	<i>Prüfung</i>	<i>Veranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>LP</i>
VL	K (LN)	1. Grundlagenveranstaltung	2	3
VL	ZK	Schuldrecht AT	4	6
VL	ZK	Schuldrecht BT I	3	4,5
VL	ZK	Staatsrecht II (Grundrechte)	4	6
VL		Strafrecht II	4	4
	ZPK	Zwischenprüfungsklausur Strafrecht	0	4
AG		Schuldrecht AT und BT I	2	1
AG		Staatsrecht II	2	1
AG		Strafrecht II	2	1
			23	30,5

3. Semester (SoSe)				
Typ	Prüfung	Veranstaltung	SWS	LP
VL		Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	3	3
VL		Sachenrecht	4	4
	ZPK	Zwischenprüfungsklausur Zivilrecht	0	4
VL		Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht	6	6
VL	FK	Staatsrecht III	2	2
VL	FK	Strafrecht IV	2	2
	ZPK	Zwischenprüfungsklausur Öffentliches Recht	0	4
	zweite HA (LN)	Hausarbeit im Strafrecht (Nachhausarbeit zur Vorlesung Strafrecht IV)*		3
AG		Sachenrecht	2	1
AG		Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	2	1
AG		Allgemeines Verwaltungsrecht	2	1
			23	31

* Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung geschrieben.

Hauptstudium (inklusive Schwerpunktstudium) / Staatliche Pflichtfachprüfung (4. – 10. Semester)

4. Semester (WiSe)				
Typ	Prüfung	Veranstaltung	SWS	LP
VL	FK	Erbrecht	2	2
VL	FK	Grundzüge des Gesellschaftsrechts	2	2
VL	FK	Grundzüge des Internationalen Privatrechts	2	2
VL	FK	Grundzüge des Europarechts	2	2
VL	FK	Staatshaftungsrecht	1	1
VL	FK	Polizeirecht	2	2
VL	FK	Kommunalrecht	2	2
VL	FK	Strafrecht III	2	2
VL	FK	Baurecht	2	2
VL	K (LN)	2. Grundlagenveranstaltung	2	3
UE	K (LN)	Übung im Strafrecht (ohne Hausarbeit)	2	4
	dritte HA (LN)	Hausarbeit im Öffentlichen Recht (Vorhausarbeit zur Übung im Öffentlichen Recht) **	0	5
PS	Vortrag und Diskussion	Proseminar	2	3
	vierte HA (LN)	Proseminararbeit	0	3
PR		1. Praktikum, sechs (vier) Wochen	0	3 (2)
			23	38 (37)

** Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit vor der betreffenden Lehrveranstaltung geschrieben.

5. Semester (SoSe)				
Typ	Prüfung	Veranstaltung	SWS	LP
VL	FK	Familienrecht	2	2
VL	FK	Grundzüge des Handelsrechts	2	2
VL	FK	Kreditsicherungsrecht	2	2
VL	FK	Zivilprozessrecht mit Grundzügen des Zwangsvollstreckungsrechts	4	4
VL	FK	Strafprozessrecht	2	2
VL	FK	Recht der Arbeitsverhältnisse	3	3
VL	K	Schwerpunktbereich (erste Veranstaltung)	2	3
VL	K	Schwerpunktbereich (zweite Veranstaltung)	2	3
UE	K / LN	Übung im Zivilrecht (ohne Hausarbeit)	2	4
UE	K (LN)	Übung im Öffentlichen Recht (mit Vorhausarbeit) **	2	4
PR		2. Praktikum, sechs (vier) Wochen	0	3 (2)
			23	32 (31)

** Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit vor der betreffenden Lehrveranstaltung geschrieben.

6. Semester (WiSe)				
Typ	Prüfung	Veranstaltung	SWS	LP
VL	K	Schwerpunktbereich (dritte Veranstaltung)	2	3
VL	K	Schwerpunktbereich (vierte Veranstaltung)	2	3
VL	K	Schwerpunktbereich (fünfte Veranstaltung)	2	3
VL	K (LN)	Fremdsprachige Lehrveranstaltung	2	5
VL	TN	Schlüsselqualifikation	2	3
	HA	Seminararbeit (Vorhausarbeit* zur Seminarveranstaltung) ***	0	9
PR		3. Praktikum, vier Wochen (nur erforderlich, wenn Praktikum 1 und 2 jeweils nur vierwöchig waren)	0	(2)
			10	26 (28)

*** Die Seminararbeit wird als Vorhausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Seminar geschrieben.

7. Semester (SoSe)				
Typ	Prüfung	Veranstaltung	SWS	LP
SE	Vortrag und Diskussion	Schwerpunktbereichsseminar	2	3
VL	K	Schwerpunktbereich (sechste Veranstaltung)	2	3
VL		Examensrepetitorium (einschließlich der vorlesungsfreien Zeit des WS)	16	27
			20	33

8. Semester (WiSe)				
Typ	Prüfung	Veranstaltung	SWS	LP
VL		Examensrepetitorium	16	19
UE	FK	Examensklausurenkurs/schriftliches Probeexamen	14	14
			30	33

9. Semester (SoSe)				
Typ	Prüfung	Veranstaltung	SWS	LP
	K	Staatliche Pflichtfachprüfung (Klausuren)	0	30
UE		Mündliches Probeexamen	1	2
			1	32

10. Semester (WiSe)				
Typ	Prüfung	Veranstaltung	SWS	LP
		Staatliche Pflichtfachprüfung (mündliche Prüfung)	0	16

		Gesamt	176	300
--	--	---------------	------------	------------

Anhang II zur Studienordnung Rechtswissenschaft (2023):

Schwerpunktbereiche (SPB)

Vorbemerkung

Das Veranstaltungsangebot in den einzelnen Schwerpunktbereichen hängt von der jeweils vorhandenen Lehrkapazität ab. In jedem Semester wird eine Auswahl aus dem Veranstaltungskatalog angeboten. Dieser Veranstaltungskatalog kann durch Beschluss des Fakultätsrats ergänzt werden.

Vorlesungen können nach Ankündigung auch in englischer Sprache gehalten und eine entsprechende Abschlussklausur nach Bekanntgabe in englischer Sprache angeboten werden.

In den in diesem Katalog aufgeführten Veranstaltungen können Abschlussklausuren abgelegt werden. Insgesamt dürfen im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums sechs Klausuren geschrieben werden. Die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung setzt sich aus den Leistungen im Seminar, aus den besten beiden Kernbereichsklausuren sowie der drittbesten Klausur zusammen, welche dem Kern- oder dem Wahlbereich entstammen kann.

Schwerpunktbereiche und Fächerkataloge nach der SPB PO 2023

Nr.	Denomination	Kernbereich	Wahlbereich
I	Grundlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in die Rechtsvergleichung/ Introduction to Comparative Law (zugleich SPB VIII Kernbereich und SPB III Wahlbereich) 2. Geschichtliche Grundlagen des Europäischen Privatrechts (zugleich SPB III Wahlbereich und SPB VIII Wahlbereich) 3. Geschichtliche und normative Grundlagen der internationalen Beziehungen (zugleich SPB XI Kernbereich) 4. Juristische Hermeneutik (zugleich SPB II Wahlbereich) 5. Rechtsgeschichte der Wirtschaft (zugleich SPB VII Wahlbereich) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen des Verfassungsrechts (zugleich SPB IX Kernbereich) 2. Kriminologie I (zugleich SPB XII Kernbereich) 3. Zivilrecht und Ökonomie (zugleich SPB VI Wahlbereich)
II	Streitbeilegung in Zivil- und Handelssachen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Insolvenzrecht (zugleich SPB IV Wahlbereich) 2. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit 3. Internationales und Europäisches Zivilverfahrensrecht (zugleich SPB VIII Kernbereich und SPB III Wahlbereich) 4. Vertiefung ZPO 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ansprüche aus dem Bereich des Geistigen Eigentums im Prozess und ihre Durchsetzung (zugleich SPB VI Wahlbereich) 2. Juristische Hermeneutik (zugleich SPB I Kernbereich) 3. Kunst- u. Kulturgutschutzrecht (zugleich SPB VIII Wahlbereich) 4. Mediation (zugleich SPB III Wahlbereich) 5. Recht der Auslandsinvestitionen (zugleich XI Wahlbereich) 6. Streitvermeidung durch Vertragsgestaltung im Immobiliarsachenrecht 7. Verhandlungsstrategien im Anwaltsleben (zugleich SPB III Wahlbereich)
III	Familien- und Erbrecht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familienverfahrensrecht 2. Internationales Familien- und Erbrecht (zugleich SPB VIII Wahlbereich) 3. Nachfolge in Familienunternehmen (zugleich SPB IV Wahlbereich) 4. Vertiefung im Erbrecht 5. Vertiefung im Familienrecht 6. Vertragsgestaltung im Familien- und Erbrecht 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in die Rechtsvergleichung / Introduction to Comparative Law (zugleich SPB I Kernbereich und SPB VIII Kernbereich) 2. European and Comparative Family Law (zugleich SPB VIII Wahlbereich) 3. Geschichtliche Grundlagen des Europäischen Privatrechts (zugleich SPB I Kernbereich und SPB VIII Wahlbereich) 4. Mediation (zugleich in SPB II Wahlbereich) 5. Menschenrechte (zugleich SPB XI Wahlbereich) 6. Verhandlungsstrategien im Anwaltsleben (zugleich SPB II Wahlbereich) 7. Internationales und Europäisches Zivilverfahrensrecht (zugleich SPB II Kernbereich und SPB VIII Kernbereich)

Nr.	Denomination	Kernbereich	Wahlbereich
IV	Unternehmens- und Kapitalmarkt-recht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bilanzrecht (zugleich in SPB V Kernbereich) 2. Einführung in das Kapitalmarktrecht 3. Europäisches Gesellschaftsrecht 4. Gesellschaftsrecht Vertiefung I (Aktienrecht) (zugleich SPB V Kernbereich und SPB VI Wahlbereich) 5. Gesellschaftsrecht Vertiefung II (GmbH-Recht) (zugleich SPB V Wahlbereich) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaftsrecht in der Unternehmenspraxis 2. Gesellschaftsrecht und Ökonomie (zugleich SPB VI Wahlbereich) 3. Insolvenzrecht (zugleich SPB II Kernbereich) 4. Kartellrecht I (Kartellrecht und Ökonomie) (zugleich SPB VI Kernbereich) 5. Kartellrecht II (Marktbeherrschung und Fusionskontrolle) (zugleich SPB VI Kernbereich) 6. Nachfolge in Familienunternehmen (zugleich SPB III Kernbereich) 7. Unternehmenssteuerrecht I (zugleich SPB V Kernbereich) 8. Unternehmenssteuerrecht II (zugleich SPB V Wahlbereich)
V	Unternehmen, Steuern und Bilanzen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bilanzrecht (zugleich in SPB IV Kernbereich) 2. Gesellschaftsrecht Vertiefung I (Aktienrecht) (zugleich SPB IV Kernbereich und SPB VI Wahlbereich) 3. Steuerrecht I 4. Steuerrecht II 5. Unternehmenssteuerrecht I (zugleich SPB IV Wahlbereich) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaftsrecht Vertiefung II (GmbH-Recht) (zugleich SPB IV Kernbereich) 2. Internationales und europäisches Finanz- und Steuerrecht 3. Steuerberatung 4. Unternehmenssteuerrecht II (zugleich SPB IV Wahlbereich)
VI	Wirtschafts-recht, Wettbewerbs- und Datenrecht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Datenschutzrecht 2. Kartellrecht I (Kartellrecht und Ökonomie) (zugleich SPB IV Wahlbereich) 3. Kartellrecht II (Marktbeherrschung und Fusionskontrolle) (zugleich SPB IV Wahlbereich) 4. Marken- und Designrecht 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ansprüche aus dem Bereich des Geistigen Eigentums im Prozess und ihre Durchsetzung (zugleich SPB II Wahlbereich) 2. Comparative Competition Law (zugleich SPB VIII Wahlbereich) 3. Datenwirtschaftsrecht 4. Geistiges Eigentum und Ökonomie 5. Gesellschaftsrecht und Ökonomie (zugleich SPB IV Wahlbereich) 6. Gesellschaftsrecht Vertiefung I (Aktienrecht) (zugleich SPB IV Kernbereich und SPB V Kernbereich) 7. Höchststrichterliche Rechtsprechung im Kartellrecht 8. Kartellrecht in der Anwendungspraxis 9. Kartellverfolgung – Grundlagen, Verfahren, Sanktionen 10. Urheberrecht 11. Medienrecht 12. Patentrecht 13. Verbraucherschutz und Ökonomie 14. Wettbewerbsrecht 15. Zivilrecht und Ökonomie (zugleich SPB I Wahlbereich)

Nr.	Denomination	Kernbereich	Wahlbereich
VII	Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Europäisches Arbeitsrecht 2. Individualarbeitsrecht (Vertiefung) 3. Kollektives Arbeitsrecht I (Koalitions-, Tarif- und Arbeitskämpfrecht) 4. Kollektives Arbeitsrecht II (Mitbestimmung im Betrieb und Unternehmen) 5. Sozialrecht (Grundlagen) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsgerichtsverfahren 2. Arbeitsrecht im Unternehmen 3. Arbeitsrecht in der anwaltlichen Praxis 4. Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Arbeitsrecht 5. Rechtsgeschichte der Wirtschaft (zugleich SPB I Kernbereich) 6. Sozialversicherungsrecht mit Sozialgerichtsverfahren (Vertiefung)
VIII	Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in das Common Law / Introduction to the Common Law 2. Einführung in die Rechtsvergleichung/ Introduction to Comparative Law (zugleich SPB I Kernbereich und SPB III Wahlbereich) 3. Internationales und Europäisches Zivilverfahrensrecht (zugleich SPB II Kernbereich und SPB III Wahlbereich) 4. Vertiefung Internationales Privatrecht (IPR) <p>Alle Kern- und Wahlfächer können statt auf Deutsch ggf. auf Englisch angeboten werden, Einführungen in eine ausländische Rechtsordnung auf Deutsch, Englisch oder in der jew. Landessprache.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Comparative Competition Law (zugleich SPB VI Wahlbereich) 2. Einführung in das französische Recht 3. Einführung in das spanische Recht 4. Einheitliches Kaufrecht 5. Europäisches Privatrecht / European Private Law 6. Europäisches Vertragsrecht / European Contract Law (ggf. als Kolloquium) 7. European and Comparative Family Law (zugleich SPB III Wahlbereich) 8. Geschichtliche Grundlagen des Europäischen Privatrechts (zugleich SPB I Kernbereich und SPB III Wahlbereich) 9. Internationales Familien- und Erbrecht (zugleich SPB III Kernbereich) 10. Kunst- u. Kulturgutschutzrecht (zugleich SPB II Wahlbereich) 11. Recht des grenzüberschreitenden Handelsverkehrs 12. Strafrechtsvergleichung (zugleich SPB XII Wahlbereich) 13. Welthandelsrecht (zugleich SPB XI Wahlbereich)
IX	Deutsches und europäisches Verfassungsrecht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Deutscher und europäischer Grundrechtsschutz 2. Europäisches Verfassungsrecht I (ohne Grundrechte) 3. Grundlagen des Verfassungsrechts (zugleich SPB I Wahlbereich) 4. Recht des politischen Prozesses 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Europäische Union als Akteur des Völkerrechts (zugleich SPB XI Wahlbereich) 2. Europäisches Verfassungsrecht II 3. Europäisches Verwaltungsrecht (zugleich SPB X Kernbereich) 4. Geschichte des europäischen Integrationsprozesses 5. Migrationsrecht 6. Recht der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

Nr.	Denomination	Kernbereich	Wahlbereich
X	Öffentliches Recht der Nachhaltigkeit	<ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsches und europäisches Umweltrecht I (AT mit Naturschutzrecht) 2. Europäisches Verwaltungsrecht (zugleich SPB IX Wahlbereich) 3. Recht der Nachhaltigkeit 4. Vertiefung Allgemeines Verwaltungsrecht 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsches und europäisches Umweltrecht II (Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Agrarumweltrecht, Kreislaufwirtschaftsrecht, Klimaschutzrecht) 2. Deutsches und Internationales Recht der Biotechnologie 3. Energierecht 4. Europäisches Wirtschaftsrecht 5. Internationales Umweltrecht (zugleich SPB XI Wahlbereich) 6. Planungs- und Infrastrukturrecht 7. Recht der stofflichen Risiken (Deutsches und europäisches Umweltrecht III, Stoffrecht, Agrarrecht, Lebensmittelrecht) 8. Umweltökonomie 9. Vergaberecht
XI	Recht der internationalen Beziehungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geschichtliche und normative Grundlagen der internationalen Beziehungen (zugleich SPB I Kernbereich) 2. Völkerrecht I 3. Völkerrecht II 4. Völkerrecht III 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Europäische Union als Akteur des Völkerrechts (zugleich SPB IX Wahlbereich) 2. Internationales Umweltrecht (zugleich im SPB X Wahlbereich) 3. Internationales Wirtschaftsrecht 4. Menschenrechte (zugleich SPB III Wahlbereich) 5. Recht der Auslandsinvestitionen (zugleich SPB II Wahlbereich) 6. Seerecht 7. Völkerstrafrecht (zugleich SPB XII Kernbereich) 8. Welthandelsrecht (zugleich SPB VIII Wahlbereich)
XII	Kriminalwissenschaften	<ol style="list-style-type: none"> 1. Internationales und Europäisches Strafrecht I 2. Jugendstrafrecht 3. Kriminologie I (zugleich SPB I Wahlbereich) 4. Sanktionen 5. Völkerstrafrecht (zugleich SPB XI Wahlbereich) 6. Wirtschaftsstrafrecht 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Internationales und Europäisches Strafrecht II 2. Kriminologie II 3. Materielles Strafrecht Vertiefung AT 4. Materielles Strafrecht Vertiefung BT 5. Medizinstrafrecht 6. Rechtspsychologie für Juristen 7. Sexualstrafrecht 8. Strafprozessrecht II 9. Strafrechtsvergleichung (zugleich SPB VIII Wahlbereich) 10. Strafvollzug 11. Völkerstrafrecht in der deutschen Praxis